



## Warum uns die Nachhaltigkeit von Unternehmen als Bank am Herzen liegt

Von Regine Saider, Filialdirektorin der Deutschen Bank in Buxtehude

Der nachhaltige Umbau von Wirtschaft und Gesellschaft ist in vollem Gange. Zu spüren ist dies in den unterschiedlichsten Lebensbereichen: Anfängen von der persönlichen Mobilität, über die Heizungstausch-Diskussion, bis hin zur angestrebten Dekarbonisierung ganzer Industrien.

Die Deutsche Bank möchte Unternehmen bei nachhaltigen Investitionen unterstützen. Mit dem **Umweltkredit** zum Beispiel stellen wir ein vergünstigtes Darlehen zur Verfügung, etwa für Investitionen in erneuerbare Energien oder die energetische Sanierung von Werksgebäuden. Als Einstieg ins Thema bieten wir einen **Nachhaltigkeitsdialog** an. Während viele Großunternehmen längst über eigene Abteilungen verfügen, fehlen vielen mittleren und kleinen Unternehmen oft Kapazitäten und Know-how für die Transformation. Dabei verpflichtet die EU immer mehr Betriebe, ihre Nachhaltigkeitsaktivitäten offenzulegen: Knapp 15.000 Unternehmen, darunter viele Mittelständler, müssen ab dem Geschäftsjahr 2025 berichten – und werden dann ihrerseits von ihren Geschäftspartnern bestimmte Nachhaltigkeitsinformationen verlangen.

Der ökologische Wandel spielt natürlich auch in unserem **Privatkundengeschäft** eine große Rolle. So wollen immer mehr Menschen wissen, wo genau sich eine bestimmte Form der Geldanlage etwa unter Umweltschutz- und sozialen Aspekten einreicht. Und bei privaten Finanzierungswünschen, die an uns herangetragen werden, geht es aktuell sehr oft um eine energetische Sanierung. Diese wenigen Beispiele zeigen, dass wir den Bereich „Sustainable Finance“ weiter vorantreiben wollen.



## Das Thema ESG aus Sicht der Auskunfteien

Von Sven Hebling, Prokurist bei der Creditreform Buxtehude

Wer über eine Finanzierung mit Banken, Leasinggesellschaften und anderen Geldgebern spricht, wird künftig nicht nur seine Bonität nachweisen müssen, sondern auch seine Anstrengungen in Sachen Nachhaltigkeit belegen. Denn die Institute sind von europäischen und nationalen Aufsichtsbehörden angehalten, darauf zu achten, wie nachhaltig ihre Kunden wirtschaften und wie sehr Geschäftsmodelle bestimmten **Klimarisiken** ausgesetzt sind. Wer hier punkten kann, steigert seine Chancen auf eine Finanzierung zu attraktiven Konditionen.

Dabei berücksichtigt eine vollständige **ESG-Berichterstattung** (Environment, Social, Governance) nicht nur Umwelt- und Klimaschutz, sondern auch soziale Aspekte sowie Grundsätze der guten Unternehmensführung. In Zukunft wird es nicht mehr reichen, nur über Verkaufszahlen oder den Materialeinsatz Rechenschaft abzulegen. Vielmehr müssen Unternehmen die Folgen ihres Handelns für Umwelt und Gesellschaft darstellen, die aus einem herkömmlichen Jahresbericht nicht hervorgehen. Auch wenn viele Mittelständler formal nicht der Pflicht unterliegen, sollten sie das Thema im Blick haben. Denn nicht nur die Politik, auch ein großer Teil der Gesellschaft, fordert, dass Unternehmen nachhaltiger arbeiten. Wer gegen ökologische und soziale Standards verstößt, riskiert einen Reputationsverlust bei Kunden und Mitarbeitern.

Bei uns können Unternehmen schon heute Angaben zu Ihren ESG-Bemühungen machen – denn nochmal: **Wer aktiv die Nachhaltigkeit seines Geschäftsmodells darstellt oder zumindest dokumentiert, dass er mit der Transformation begonnen hat, findet nicht nur leichter eine Finanzierung, sondern erhält auch bessere Konditionen.**

**Klicken Sie einfach auf unseren Link: [Meine Creditreform](#) und machen Sie Ihre Angaben zum Thema ESG.**



## Das Thema ESG aus rechtlicher Sicht

Rechtsanwalt und Steuerberater Carsten Schwerdtfeger, Geschäftsführer bei SKNvonGEYSO

### Begriff ESG-Programm

Auf Basis u.a. des europäischen „Green Deals“ und des sog. ESG-Programms erlangen aktuell zahlreiche neue Vorschriften Geltung. Ihre Bedeutung kann in Bezug auf Komplexitäten und Auswirkungen auf die (gesamte) Wertschöpfungskette nicht unterschätzt werden. Denn Adressat ist nicht nur die Finanzindustrie, sondern auch die Realwirtschaft – sowohl auf Unternehmens- als auch auf Produktebene.

Die Abkürzung ESG enthält dabei drei Elemente – Environment, Social und Governance. Inhaltlich wird eine umfassende Nachhaltigkeit angestrebt, also eine Unternehmenskultur, welche langfristig Erfolg verspricht und über den bloßen Klimaschutz hinausgeht.

Konkret sind unter dem ökologischen Aspekt „**Environment**“ sechs Umweltziele zu verstehen: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung sowie der Schutz und die Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen.

**Nachhaltigkeit in sozialer Hinsicht** erfordert zum einen Bemühungen um Inklusion und Chancengleichheit. Auf diese Weise wird das Engagement der Mitarbeitenden befördert, was letztendlich auch dem Unternehmen selbst zugutekommt. Zum anderen geht es aber auch um die ganz grundlegende Einhaltung von Menschenrechten und arbeitsrechtlichen Mindeststandards sowie Steuerehrlichkeit.

Im Bereich der „**Governance**“ geht es schließlich um den Aufbau einer angemessenen Unternehmensstruktur und –kultur, welche ebenfalls den langfristigen Erfolg von Unternehmen garantieren soll. Hierzu gehören beispielsweise die Einrichtung von Risikomanagementsystemen sowie die Etablierung einer nachhaltigen Vergütungspolitik.

### ESG-bezogene Pflichten und Haftungsrisiken

Hieraus werden konkret vielfältige Pflichten für Unternehmen hergeleitet, aus welchen Haftungsrisiken resultieren können.

Der die Unternehmen treffende Pflichtenkatalog lässt sich grob in drei verschiedene Bereiche einteilen: Vorgaben für die Unternehmensführung, Transparenzanforderungen sowie Anforderungen an das Leistungsangebot der Unternehmen.

## **I. Unternehmensführung**

In sozialer Hinsicht müssen Unternehmen vor allem Vorschriften zum Vergütungssystem und Frauenquoten für die Führungsebene beachten.

Im Bereich der Unternehmensführung ist ferner von besonderer Relevanz, dass börsennotierte Gesellschaften nun schon unterhalb der Schwelle der Bestandsgefährdung angemessene und wirksame Kontroll- und Risikomanagementsysteme einzurichten haben. Dabei sind unter anderem auch die Auswirkungen des Klimawandels auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens in den Blick zu nehmen.

## **II. Transparenz**

Einen weiteren zentralen Aspekt ESG-bezogener Pflichten stellen erhöhte Transparenzanforderungen in Form von Offenlegungs- und Berichtspflichten dar. Diese haben eine Kontrollfunktion inne und sollen auf diese Weise das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Unternehmen stärken. Sie dienen insbesondere aber auch der Vergleichbarkeit der Bemühungen der Unternehmen.

In Ansehung des Entwurfs zur Corporate-Sustainability-Reporting-Richtlinie (CSR-RL) verlangt beispielsweise der reformierte DCGK bereits jetzt eine ausgeweitete Nachhaltigkeitsberichtserstattung im jährlich neben dem Jahresabschluss zu veröffentlichenden Lagebericht.

Im Finanzdienstleistungssektor erfordert außerdem die EU-Transparenz-VO insbesondere die Offenlegung von Nachhaltigkeitsrisiken und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Unternehmensebene. Die EU-Taxonomie-VO bestimmt ergänzend, welche Wirtschaftstätigkeiten als nachhaltig gelten, und weitet die Transparenzpflicht zudem auf Nicht-Finanzunternehmen aus. Ferner gilt es, die EU-Klima-Benchmark-VO zu beachten, welche neue Referenzwerte einführt und Offenlegungspflichten für die Methodik von Referenzwerten normiert.

## **III. Produktanforderungen**

Schließlich muss natürlich auch das Leistungsangebot der Unternehmen selbst ESG-bezogenen Anforderungen genügen.

Von Relevanz sind hier insbesondere

- das neue Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LfSG),
- das Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz (AgrarOLkG) und die
- EU-Konfliktmineralien-VO.
- Im Finanzsektor sind vor allem die Neuregelungen auf Grundlage der MiFID II von Bedeutung, welche vor allem weitere Pflichten für die Anlageberatung mit sich bringen.

## **IV. Haftungsrisiken, insbesondere im Hinblick auf die Unternehmensführung**

In Anbetracht der soeben geschilderten zahlreichen Pflichten der Unternehmen können Haftungsrisiken für Unternehmen und Führungsebene insbesondere aus der Nichtbeachtung dieser Regeln resultieren, z.B.:

- Bußgelder,
- zivilrechtlichen Schadensersatz- oder Mängelgewährleistungsklagen,
- Reputationsschäden.

Mitglieder der Geschäftsführung sind angehalten, stets die maßgeblichen sozialen und ökologischen Faktoren sowie die sich daraus ergebenden Chancen und Risiken zu identifizieren und unternehmerische Entscheidungen auf der Grundlage dessen zu treffen.

Im Bereich der Unternehmensführung sind vor allem die Neuregelungen durch

- das Gesetz zur Stärkung der Integrität der Finanzmärkte (FISG),
- das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrichtlinie (ARUG II),
- das Zweite Führungspositionen-Gesetz (FüPoG II) und
- die Whistle-Blower-Richtlinie

zu berücksichtigen.

Mit der bereits im Jahr 2019 verabschiedeten Whistleblower-Richtlinie soll ein europaweiter Mindestschutz für Hinweisgeber über Verstöße gegen das Unionsrecht etabliert werden. Zum Zweck der Gewährleistung einer effektiven Meldeinfrastruktur sind Unternehmen zur Einrichtung interner Hinweisgebersysteme verpflichtet. In Deutschland trat hierzu am 01.07.2023 das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) in Kraft. Konkret sollen Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern sichere Kanäle für die Meldung von Fehlverhalten oder anderen Missständen im Unternehmen einrichten. Ab Dezember 2023 sinkt die Aufgreifschwelle auf 50 Mitarbeiter. Nach der gesetzlichen Regelung sollen die Hinweisgeber mittels eines Verbots von Repressalien etwa in Form von Kündigung oder Suspendierung geschützt werden. Verstöße gegen die wesentlichen Vorgaben des HinSchG sollen als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden können. Dies soll beispielsweise für das Behindern von Meldungen, das Ergreifen von Repressalien oder das wissentliche Offenlegen unrichtiger Informationen gelten.